

Voraussetzungen für die Beschäftigung eines freien Mitarbeiters



■ Folgende Nachweise sind vom zukünftigen freien Mitarbeiter zu erbringen:

1. Kopie der **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in)** entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994.
2. **Dienstvertrag** zwischen freiem Mitarbeiter und Praxisinhaber.
3. Soweit vorhanden, Nachweis über Weiterbildungen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen sind, und zu einer abrechnungsfähigen Position führen. In diesem Fall kann neben der Zulassung zugleich eine Abrechnungserlaubnis für die Zertifikatsposition beantragt werden.
4. Eine ausreichende **Berufshaftpflicht-Versicherung** für Verletzungen von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis.
5. **Nachweis** über die Anmeldung beim örtlichen **Gesundheitsamt** unter Vorlage der Berufsurkunde in beglaubigter Kopie. (In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich.)
6. Nachweis über die **Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Die vorbezeichneten Unterlagen sind dem Praxisinhaber vorzulegen. Die Meldung an die entsprechenden Krankenkassen kann durch Vermittlung des IFK erfolgen, indem Sie der Geschäftsstelle die genannten Unterlagen zuleiten oder durch Sie selbst, indem Sie die Unterlagen den Kassen zuleiten.

■ Folgende Anmeldungen sind vom freien Mitarbeiter zu tätigen:

1. Anmeldung beim Finanzamt

2. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, zu der gem. § 2 Nr. 9 SGB VII alle selbstständig im Gesundheitswesen Tätigen verpflichtet sind.

3. Krankenversicherung

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland krankenversichert sind. Selbstständige müssen daher entweder privat krankenversichert sein oder sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern.

4. Rentenversicherung

Der freiberuflich tätige Physiotherapeut ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies ergibt sich aus § 2 Nr. 2 SGB VI. Die Beiträge sind entsprechend des erzielten Gewinns bis zur gesetzlichen Höchstgrenze abzuführen. Darüber hinaus erzieltes Einkommen ist daher nicht mehr zu berücksichtigen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2020 monatlich 6.900 Euro (alte Bundesländer) und 6.450 Euro (neue Bundesländer); entspricht 82.800 Euro (alte Bundesländer) bzw. 77.400 Euro (neue Bundesländer) jährlich.

Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt seit 01.01.2020 in den alten Bundesländern 592,41 Euro und in den neuen Bundesländern 559,86 Euro.

In den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zahlt man immer den halben Regelbeitrag (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, zurzeit monatlich 296,21 Euro alte Bundesländer, 279,93 Euro neue Bundesländer). Auf Antrag (www.deutsche-rentenversicherung.de) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB) kann auch ein einkommensgerechter Beitrag oder der Regelbeitrag gezahlt werden. Der Beitragssatz (alte und neue Bundesländer) beläuft sich seit 01.01.2020 auf 18,6 %. Wir raten dazu, entsprechende Anträge ggf. **vor** Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen.

Sofern nicht von vornherein die Voraussetzungen der Versicherungspflicht entfallen, sind Sie jedenfalls gem. § 190 a SGB VI verpflichtet, die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten der DRB zu melden.

Die Rentenversicherungspflicht entfällt allerdings gem. § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz SGB VI, wenn der selbstständige Physiotherapeut einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Zu Einzelheiten der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (z. B. eventuell über die Beschäftigung geringfügig Beschäftigter) werden IFK-Mitglieder in unserer Geschäftsstelle beraten. Zudem steht das Merkblatt „Rentenversicherungspflicht“ unter Z 6 im Physioservice zur Verfügung.

5. Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflicht sichert gegen Regressansprüche von Patienten. Wir empfehlen eine Versicherung von 2 oder 3 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden von 100.000 Euro (bitte beachten Sie dazu auch das beiliegende Angebot der Firma pact Finanz AG).

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an **Frau Cieslar** (Tel. 0234 97745-777, Fax 0234 97745-564, E-Mail cieslar@ifk.de), **Frau Lins** (Tel. 0234 97745-777, Fax 0234 97745-541, E-Mail lins@ifk.de) oder **Frau Pawlowski** (Tel. 0234 97745-777, Fax 0234 97745-516, E-Mail pawlowski@ifk.de) in der Geschäftsstelle des IFK.

Stand: 1/2020

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33 | 44801 Bochum | Telefon: 0234 97745-0
Fax: 0234 97745-45 | E-Mail: ifk@ifk.de | Internet: www.ifk.de